

Jean Durliat, *Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens, 284–889*. Beihefte zur *Francia*, Band 21. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1990. 370 Seiten, 1 Karte.

600 Jahre staatliche Finanzpolitik von der Spätantike bis zum Zerfall des Karolingerreiches darstellen zu wollen, scheint vermessen. Eine solche Aufgabe wäre normalerweise heute wohl nur mit einem Autorenkollektiv zu bewältigen, wenn man mehr erreichen will als nur eine Kompilation neuerer Forschungsergebnisse aus zweiter Hand. Bei J. Durliat haben wir es jedoch mit einem Forscher zu tun, der durch zahlreiche Einzelstudien (die Bibliographie weist 24 eigene Titel aus!) für ein solches 'Mammutunterfangen' qualifiziert ist, und zwar auf doppelte Weise: Er deckt mit seinen Spezialuntersuchungen zum einen zeitlich und räumlich wichtige Aspekte dieser 600jährigen Wirtschaftsgeschichte ab. Zum anderen liegt ein Schwerpunkt seiner Arbeiten, geographisch gesehen, quasi am anderen Ende der Mittelmeerwelt, in Ägypten und im byzantinischen Nordafrika. Gerade seine Vertrautheit mit den spätantiken Papyri zieht Verf. bewußt methodisch heran, um mit dort gewonnenen Erkenntnissen Lücken der westeuropäischen Überlieferung zu schließen. Dies mag auf den ersten Blick bedenklich erscheinen, erweist sich jedoch nach Meinung des Rez. als insgesamt verantwortbar und in vieler Hinsicht plausibel, wenn man die Ergebnisse betrachtet. Zeigt sich in diesem Vorgehen, daß Verf. die Spätantike als wirtschaftspolitische Einheit ansieht, so deuten Titel und Disposition des Stoffes (s. u.) an, daß die Entwicklung bis zum 9. Jh. als Kontinuität seit der Spätantike doku-

mentiert werden soll. Nun gibt es sicher unterschiedliche Auffassungen davon, was denn bei einem Steuersystem 'Kontinuität' bedeutet. Denn Münzen und Maße z. B. änderten sich, die Grundeinheit 'Stadt' wurde durch die 'villa' ersetzt, an die Stelle der ursprünglich verantwortlichen Kurialen traten comites, Bischöfe und Äbte usw. Verf. hebt aber mehr auf das 'System' ab, d. h.: Die Grundstruktur der Steuerorganisation, so seine These, blieb gleich, die numerischen Größen änderten sich. Ob Verf. dies einsichtig machen kann, wird am Schluß zu fragen sein.

Entsprechend der politischen Geschichte teilt Verf. sein Thema in drei Hauptabschnitte: 1. Das weströmische "Empire Chrétien", 2. die germanischen Nachfolgestaaten mit dem Schwerpunkt 'Franken', 3. das Karolingerreich bis zu seiner Auflösung nach dem Tod Karls III. im Jahre 887 (das Datum 889 ist wohl ein Irrtum). Jedes Kapitel hat die gleiche Untergliederung: a) staatliche Einnahmen, b) öffentliche Ausgaben, c) Organisation der Finanzverwaltung. Den Schluß bilden drei Appendices. Der Rez. rät dringend, diese zuerst zu lesen, weil Verf. dort die Grundlagen der Steuerberechnung und das handwerkliche Rüstzeug für den Wirtschaftshistoriker bereitstellt, mit dem die häufigen quantifizierenden Methoden und Berechnungen nachvollziehbar werden.

App. I (S. 292–303) listet zunächst die Münz-, Maß- und Gewichtseinheiten auf. Während die spätantiken Zahlungs- und Rechnungseinheiten einigermaßen bekannt sind, gibt es für die merowingisch-karolingische Epoche größere Unklarheiten. Hervorgehoben sei hier nur, daß Verf. den karolingischen modius auf 51,1 Liter berechnen kann (S. 292 f.). Für die Höhe der Steuer kann Verf. zeigen, daß die ägyptischen Angaben für das Römische Reich insgesamt zutrafen. Die Steuer pro iugum betrug 2,5 solidi (vgl. Nov. Maj. 7,16). Bei 20 iugera bzw. 50 solidi Jahressteuer lag wohl vom 3.–9. Jh. die Grenze zwischen 'reich' und 'arm' (vgl. Dig. 48,2,10 mit der nicht ganz zweifelsfreien Gleichsetzung von aureus und solidus). Die Steuerquote betrug 20% (S. 297) bei einem Ertragswert von 12,5 solidi pro Jahr und iugum. Davon entfielen 80% bzw. 10 solidi auf die Getreideproduktion. Als Existenzminimum für eine Familie werden 15 solidi pro Jahr angenommen (S. 297 f.), als Durchschnittsverbrauch 30 modii Getreide pro Person und Jahr. Auf dieser Grundlage versucht Verf. anhand von Paneg. Lat. VIII (dazu App. 2), die Gesamtbevölkerung Galliens durch Hochrechnung der Angaben von Autun zu bestimmen. Er kommt dabei im Vergleich zu bisherigen Schätzungen von 10–20 Mill. auf 12–18 Mill., was zur Freude des Verf. denselben Mittelwert von 15 Mill. ergibt. Doch sei dazu angemerkt, daß die Streuung der Werte trotz Reduzierung von 100% auf 33,3% immer noch so groß ist, daß solche Mittelwerte keine weiter verwertbaren Realitäten beschreiben. Die offiziellen, d. h. staatlich kontrollierten Preise orientierten sich von Diokletian bis zu den Karolingern am Markt, waren also, wie man Verf. nur nachdrücklich beipflichten kann, Durchschnittsmarktpreise (S. 299). Auch die Löhne erweisen sich im genannten Zeitraum als vergleichbar (S. 301): Ein Landarbeiter z. Z. Diokletians erwirtschaftete einen solidus (25 Denare) in 30 Tagen. Im 9. Jh. waren für einen Goldsolidus (= 12 Denare: Gold-Silber-Relation 1:12) etwa 25 Tage nötig. Die Reduzierung von 20% entspricht der karolingischen Kaufkraftsteigerung um  $\frac{1}{3}$ . Schließlich werden Beispiele für Bodenpreise (Rendite bei Bodeninvestitionen nach den antiken Quellen durchschnittlich ca. 5%) und für villae geboten (S. 302 f.).

Eine ähnlich fundamentale Bedeutung hat App. II für das Verständnis des Buches (S. 304–22). Es geht um das System der Steuerveranlagung, das Verf. anhand von vier Texten erläutert, die z. T. neu interpretiert werden: 1. Paneg. Lat. VIII, wohl v. J. 312, dessen Autor unbekannt ist. (Mit welcher Berechtigung Verf. behauptet, "rédigé par le rhéteur Eumène" [S. 304] bleibt dunkel.) Es geht dort um Steuererleichterung für Autun durch Konstantin I. Verf. folgt der Edition und Übersetzung Galletiers, hat aber wichtige Korrekturen anzubringen und kommt zu folgenden Ergebnissen: Die Steuereinheit caput enthält sowohl einen Boden- wie einen Personenanteil. Bezugsgröße ist immer die Kommune. Daher kann sich eine Umwandlung von Grund- in Personensteuer u. U. als Reduzierung auswirken. Wenngleich gewisse sprachliche Bedenken bleiben, ist die Interpretation des Verf. sachlich sehr plausibel. Auch hier geht es wieder um den Nachweis, daß bei regional durchaus unterschiedlichen Zahlenwerten reichsweit eine gemeinsame Norm bestand. – 2. Gregor v. Tours 9,30: Revision des Katasters von Poitiers und Tours (S. 310–14): Der Text ist wohl so zu verstehen, daß Tours keine *neuen* Steuern zahlen mußte. Unklar bleibt bei Gregor wie bei Verf., wieso eine Neuveranlagung nicht auch Verbesserungen hätte bringen können, angesichts einer momentanen Besteuerung von Witwen, Waisen und alten Leuten. Im übrigen ist dieser Text auch ein Beleg dafür, daß Gelder für Kirchen öffentliche Gelder waren (s. u.). – 3. MGH, Cap. 1, Nr. 50: Das "Capitulare Misorum De Exercitu Promovendo" v. J. 808 (S. 315–21). Darin werden die Bedingungen für den Kriegsdienst gemäß dem Besitzstand (im Normalfall ab ca. vier Mansen) geregelt. Der Begriff des 'Freien' ist relativ und negativ bestimmt: liber ist jeder, der durch keinerlei andere Zwänge am Kriegsdienst gehindert

wird, der also eingezogen werden kann. Im positiven Sinne 'frei' ist nur der König, vgl. dazu auch S. 175–79 und S. 280–83 über die verschiedenen Rechtsformen von Kolonen. – 4. Das "Capitulare De Villis" (S. 321–23): Die dort aufgelisteten Einkommensformen und Budgets beweisen, daß die komplizierte Rechnungsführung der Spätantike auch bei den Karolingern weiterbestand. In App. III (S. 324–6) wird diese karolingische Rechnungsführung in ihrer ganzen Komplexität nochmals eindrucksvoll durch ein äußerst kompliziertes Faltblatt (S. 327/8) demonstriert und dann gefragt, welches denn das Grundprinzip staatlicher Steuerverwaltung war. Im 4.–9. Jh. ging der jeweilige Staat, ungeachtet aller technischen Änderungen, immer von folgender Vorstellung aus: Die zu besteuernde 'fiskalische Materie' (la matière fiscale) wurde in feste Einheiten konvertiert (Geld, Naturalien, Dienstleistungen), die sich an einer einheitlichen Steuerskala orientierten (S. 324). Immer gab es zwischen dem Steuerzahler und der Zentrale einen 'Mittler', die Kommune (Stadt, villa, pagus), wo teils kollegial Verantwortliche (Kuriale), teils einzelne potentiores (Grafen, Bischöfe, Äbte) in staatlicher Funktion für das Steuerwesen arbeiteten.

Sind damit die Grundlagen gelegt, soll im groben Überblick auf die drei Hauptkapitel eingegangen werden. Kap. 1 (S. 11–94): Bei aller Unklarheit über das diokletianische Steuersystem im Detail herrscht doch Einmütigkeit darüber, daß es Grund- und Kopfsteueranteile gab, die abstrakt gegeneinander aufgerechnet werden konnten. Voraussetzung war ein kommunaler Kataster, in dem die städtische und ländliche Bevölkerung mit Namen und Besitz erfaßt wurde (libri censuales, descriptiones, polypticha). Pereaquator brachte die Steuerlisten auf den neuesten Stand. Änderungen, die aber immer nur regional begrenzt waren, nahmen censitores vor. Das mit einem Gespann zu bewirtschaftende Land, das iugum (bzw. sors, millena, zygon, kleros), stellte die Grundeinheit der Bodensteuer dar. Seine Durchschnittsgröße betrug in Gallien etwa 10 ha. Bei der Kopfsteuer unterscheidet Verf. zu Recht das "caput réel", die personenbezogene Eintragung in das Steuerregister (z. B. Mann und Frau je ein caput), und das "caput fiscal" (S. 21 Anm. 67; 24 u. ö.), die konkrete Steuerberechnung, bei der z. B. die Frau nur ½ caput zählte. Die capitatio humana betraf Steuerpflichtige ohne Land, bes. also die Stadtbevölkerung, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung Verf. auf 10–20% ansetzt (S. 31 Anm. 138). Bei einem Anteil der capitatio humana von ca. 5% an der Bodensteuer (nach Cod. Theod. 13,10,2 war die plebs von der capitatio befreit) vermutet Verf., daß die Besteuerung der Städte am Gesamtsteueraufkommen kaum 1% betrug (a. a. O.). Die collatio glebalis für Senatoren (S. 31 ff.) lag zwischen 7 und 14 solidi (nicht "144", wie S. 32 irrtümlich angegeben). Es folgen die weiteren Einkommensquellen des Staates mit Sondersteuern, Domänen, Zöllen usw. Die steuerliche Abschöpfung von 20% wurde wie folgt verwandt (S. 38–65): ½ der Einkünfte stand für städtische Belange zur Verfügung (Cod. Theod. 4,13,7), die im einzelnen besprochen werden. Die übrigen Mittel wurden für das Militär, für Zivilbeamte, für den Kaiserhof, für Straßen, öffentliche Gebäude und Alimentationen verausgabt. Hervorzuheben ist das 'Kultbudget', das zwar über die res privata abgerechnet wurde, nichtsdestoweniger aber als Teil des Staatsbudgets anzusehen ist, sowohl in 'heidnischer' wie in 'christlicher' Zeit (S. 55–63). Bei der Bewertung staatlicher Klerikerprivilegierung und Religionspolitik ist Verf. allerdings nicht ganz auf dem Stand der heutigen Diskussion (S. 55–57). Seine Hinweise auf den finanzpolitischen Hintergrund sind aber bemerkenswert. So zeigt folgende Rechnung, wie groß die finanzielle Abhängigkeit der römischen Kirche laut Angaben des Liber Pontificalis von öffentlichen Finanzen war (S. 62 f.): Im 4. und 5. Jh. betrug der staatliche Zuschuß 30 000 solidi jährlich, was bei einer Bodenrendite von 5% einem Immobilienwert von 600 000 solidi entspricht. Damit konnte man 12 000 Familien bzw. etwa 60 000 Menschen ernähren. Grundelemente der Finanzverwaltung (S. 64–94) waren domus bzw. villa mit den possessores. Der Begriff des fundus wird eingehend untersucht, ebenso das munera- und Preissystem sowie die verschiedenen Arten von coloni (S. 85 ff.). Die gesamte spätrömische Steuerverwaltung kam mit einer recht geringen Zahl von Beamten aus.

Kap. 2 (S. 95–187): Bei der Frage, ob die spätantiken Verwaltungsstrukturen in den romano-gallischen Königreichen weiterlebten, legt Verf. verständlicherweise den Schwerpunkt auf das Frankenreich. Der römische Kataster bestand weiterhin, die 'Stadt' blieb die Basis für die Steuererhebung. Die Steuerhöhe richtete sich vielleicht nach einem Durchschnittsertrag über mehrere Jahre und war innerhalb der Königreiche gleich. Sie betrug vermutlich wie im Römischen Reich etwa 20% mit gewissen Abweichungen z. B. unter Chlotar II. (S. 105). Auch im Frankenreich existierte eine res privata, die teilweise aus eingetauschten Kirchengut bestand. Bischöfe besaßen Land zur eigenen Verfügung, das eigentlich Staatsland war. Es gab weiterhin auch ein 'Kultbudget' (S. 138 ff.). Hierin unterschieden sich aryanische und katholische Königreiche nicht. Der finanzielle Einfluß des Königs auf Kirche und Bischöfe blieb bedeutend; zum "Zehnten" vgl. S. 150 f. Als besondere Einnahmequelle der Germanenstaaten kennen wir römische Tributzahlungen

für Militärhilfe oder Neutralität. Bei den Kosten der Kommunen fällt zunehmend die Stadtmauer ins Gewicht. Ansonsten sind die staatlichen Einnahmen und Ausgaben denen des spätrömischen Reiches adäquat, ebenso die öffentliche Finanzverwaltung (S. 152–87). Leichte Bedeutungsverschiebungen ergeben sich in der Terminologie: *fundus* bezeichnet die reine Rechnungseinheit im Gegensatz zur wirklichen Steuergrundeinheit, der *villa*, die auch die steuerpflichtigen Personen (*villici*) umfaßt. Die *villa* wird allmählich zum Synonym für 'Stadt', bezeichnet dann also sowohl die Steuerberechnungsgrundlage als auch den Ort der Steuereinzahlung (S. 156), in Gallien meist unterteilt in *pagi*. Bei einer Steuerhöhe von 20% und einer Bodenrendite von 4% waren Kauf oder Pacht von Steuern durch Privatleute besonders profitabel, erbrachten konkret etwa 25mal mehr Gewinn als reine Bodeninvestitionen (S. 166 f.). Die Steuersumme wurde wohl in *Goldsolidi* berechnet. Es gab *adaeratio* und *coemptio*, Beweise für primäre Geldwirtschaft und die Existenz staatlicher Preise. Konvertierung der Steuersumme in *Naturalien* oder Dienstleistungen war möglich. *Libri descriptionum* bzw. *polyptica* verzeichneten auf der Grundlage des Katasters die Steuerzahler sowie die Art der Zahlung (S. 173 f.).

Kap. 3 (S. 189–290): Auch für das Karolingerreich läßt sich zeigen, daß das römische Steuersystem im Prinzip weiterhin existierte und keineswegs, wie z. T. heute immer noch angenommen wird, mit den Merowingern verschwand. Die *descriptiones* für das gesamte Kirchenland von Pippin d. Kleinen bis Karl III. (S. 192) deuten auf den Fortbestand eines Gesamtkatasters. Als steuerliche Grundeinheit besteht einerseits die merowingische *villa* fort als Ort der Steuereinzahlung. Dazu gibt es, wohl von Karl d. Gr. eingeführt, die 'Mansen' (*mansus*, *mansa*, *hoba* ['Hufe'], *sors* oder *factus*, S. 195 ff.) als neue Basiseinheiten. 'Manse' kann zweierlei bedeuten: 1. die örtliche Angabe des Landes, 2. die staatliche Verrechnungseinheit von (wahrscheinlich) 8 *solidi pro Manse*, die, je nach Fruchtbarkeit des Landes, 7,5 bis 22,5 ha groß sein konnte (S. 201 f.). In dieser Funktion entspricht die Manse dem *caput*, war aber nicht so differenzierbar wie in der Spätantike: Dort wurde bis zu  $\frac{1}{4}$  eines *caput* gerechnet, bei der Manse nur bis zu  $\frac{1}{8}$  (S. 201). Die Steuerhöhe errechnet Verf. prozentual auf 25% (S. 203–9), für landwirtschaftliche Produktion auf 20%. Alle Franken unterlagen der *capitatio* (S. 216), die z. B. auch bei Handwerkern in Mansen berechnet wurde. Ausführlich geht Verf. auf die übrigen öffentlichen Einkünfte sowie auf die Münzpolitik der Karolinger ein (S. 215–20). Eine Rekonstruktion der Staatsausgaben zeigt, wie ausgebildet das karolingische Finanzsystem war. Die Hauptposten waren traditionell Armee, Zentralverwaltung, Kommunalverwaltung und Kirchenbudget. Am besten bekannt ist das ökonomische Fundament der Militärorganisation (S. 222–9): 3–5 Mansen hatten je einen Soldaten zu stellen und auszustatten. Dies entspricht einem Wert von bis zu 30 *solidi* bzw. 6, 7,5 oder 10 *solidi pro Manse*. Panzerreiter wurden mit einem *beneficium* durch Grafen, Bischof oder Abt versorgt. Dennoch blieben diese *vassi dominici* vom König abhängig, zogen auf ihren Gütern die Steuern ein und bildeten so selbst einen Teil des Steuersystems (S. 225). Die Größen der Güter für *vassi* schwanken zwischen 50 und 200 Mansen mit einem Ertragswert von 400 bis 2000 *solidi pro Jahr*, das 20- bis 100-fache des Durchschnittseinkommens einer bescheidenen Bauernfamilie. Für die Ausstattung der *vassi* hätten nach Berechnung des Verf. 12 Mansen bzw. 96 *solidi* ausgereicht. Die Ausgaben für den Königshof betrafen bei weitem nicht nur die persönlichen Belange der Königsfamilie (S. 230 ff.). Eine eigene Kasse regelte die teils geldliche, teils *naturale* Bezahlung der oberen Beamten. Es gibt Anzeichen dafür, daß der römische *cursus publicus* weiterhin bestand (S. 234). Auch bei den Karolingern gab es ein staatliches 'Kultbudget', über das vor Ort die Bischöfe verfügten. Wenn Hinkmar schreibt, "*per iura regum Ecclesia possidet possessiones*" (Pro Eccl. Lib. Def. 1051), wobei Verf. unter *possessiones* Einkünfte, nicht Besitz versteht (S. 243), wird die enge Verbindung und Abhängigkeit der karolingischen Kirche vom König deutlich (S. 244 ff.). Die Kirche erscheint geradezu als Dienstleistung des Staates, ihre Ressourcen sind originär staatlich (S. 250 f.).

Für die Steuerzahlung blieb die *villa* mit den Mansen das Grundelement. Die Kurialen der Römerzeit werden durch Grafen, Bischöfe und Äbte als Verantwortliche auf kommunaler Ebene ersetzt. Es gab mindestens 300 Grafen, ebensoviele Bischöfe und Äbte, dazu etwa 600 *iudices fiscali* und *vassi dominici*, von denen jeder 10 und mehr *ministri* hatte. Die Anzahl der *pagi* lag zwischen 600 und 700 (S. 265). Das Budget wurde wohl in Geld kalkuliert, war aber in *Naturalien* und Dienstleistungen konvertierbar. Das Gebot öffentlicher Rechnungsführung sollte davor warnen, in den Grafen weitgehend Analphabeten zu sehen (S. 270 ff.). Bei Eigentumsübertragungen sollte die steuerrelevante *villa* erhalten bleiben, das bedeutete: Kolonen konnten Land nur innerhalb der *villa* verkaufen, und der *dominus terrae* veräußerte ganze *villae* mit allen Gütern und Personen. Als Grundeigentümer galt derjenige, der das Recht zum Steuereinzug hatte, ein Prinzip, das in Gallien bis zur Französischen Revolution galt (S. 279 f.). Die Steuerzahler heißen

in den Quellen *coloni*, *ingenui*, *mancipia* oder *servi*. Verf., der hierzu eine ausführliche terminologische Untersuchung bietet (S. 280–84), zeigt, daß z. B. *servus* keine rechtliche Personenstandsbeschreibung ist, sondern die Art der zu erbringenden Steuerleistung (entsprechend der jeweiligen Manse) meint. Als in der Praxis wichtig erweist sich weniger die Frage, ob jemand *ingenuus* ist oder *servus*, sondern vielmehr, ob ein Kolone kein oder ganz wenig eigenes Land hat und damit persönlich an die *villa* gebunden ist, oder ob er selbst dort nennenswerten Besitz hat (S. 283). Die Kataster zeigen im allgemeinen recht stabile Verhältnisse der *villae*, innerhalb derer man durchaus mit großen sozioökonomischen Freiräumen für den einzelnen Kolonen rechnen darf (S. 284).

In einer resümierenden Bilanz (S. 285–90) stellt Verf. für das 4.–9. Jh. folgende Grundlinien heraus: Die Steuerorganisation funktionierte nach zwei einfachen Grundprinzipien: 1. "Délégation générale d'autorité publique" (S. 286), d. h. staatliche Aufgaben werden vom Herrscher bis zum untersten Funktionär delegiert. Dadurch kann ein recht kompliziertes Verwaltungssystem mit relativ wenigen öffentlichen Beamten auskommen. 2. Die Rechnungsführung dieses Systems ist zentralisiert. Damit hat die Zentrale immer eine Kontrollmöglichkeit und ist ständig über die vorhandenen Ressourcen reichsweit informiert. Bei allen politischen Änderungen zwischen dem 4. und 9. Jh. blieb die Steueradministration (im weitesten Sinn des Wortes) eher traditionell, kennt keine einschneidenden Zäsuren. Insbesondere die Pflichten der steuerzahlenden Kolonen blieben über Jahrhunderte ziemlich dieselben.

Hier konnten nur unvollständige Hinweise auf die materialreiche Arbeit des Verf. gegeben werden, die insgesamt ihr selbstgestecktes Ziel nach Meinung des Rez. überzeugend erreicht: Auf der Basis klar definierter finanzpolitischer Grundelemente ist es beeindruckend, wie Verf. eine in dieser Hinsicht 600jährige Kontinuität nachzuweisen vermochte. Die Anerkennung für diese globale Leistung verbietet es, an dieser Stelle weitere Einzelkritik zu üben. Wissenschaftler, die solche 'Brückenschläge' zu leisten vermögen, werden leider immer seltener. Um so dankbarer sind wir J. Durliat für sein Buch.

Aachen

Karl Leo Noethlichs